

89. Kann derjenige, welcher jemandem einen Schuldschein mit dem Auftrage ausgestellt hat, ihm mittels Cession desselben ein Darlehn zu beschaffen, die Klage des gutgläubigen Erwerbers des Schuldscheines durch den Beweis beseitigen, daß er das beurkundete Darlehn nicht empfangen und den Auftrag vor der Cession widerrufen habe?

II. Civilsenat. Ur. v. 12. Januar 1883 i. S. S. v. D. (Bekl.) w. S.
(Rl.) Rep. II. 428/82.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt als erwiesen fest, daß der Beklagte das in dem Schuldscheine vom 20. Juni 1878 beurkundete Darlehn von 5000 Mark in Wirklichkeit nicht empfangen habe, und daß bei Ausstellung der Urkunde unter den Parteien nicht die Absicht bestanden habe, den Beklagten zum Schuldner des S. zu machen; er erachtet aber den Beklagten dem klagenden Cessionar gegenüber auf Grund von L.R.S. 1321 nicht für befugt, diesen Sachverhalt verteidigungsweise geltend zu machen, vielmehr an die durch den Schuldschein dargestellte formale Rechtslage gebunden.

Ist nun auch als richtig anzuerkennen, daß L.R.S. 1321, insoweit er dem materiellen Rechte angehört und die Einrede oder Replik des Dolus gewährt, durch die Reichsjustizgesetze nicht aufgehoben sei, — wie dies auch in §. 146 des badischen Einführungsgesetzes zu denselben unterstellt ist, — so scheinen doch die Ausführungen des Berufungsgerichtes hinsichtlich seiner Anwendung auf das vorliegende Sachverhältnis nicht unbedenklich, da der ausgestellte Schuldschein nicht etwa wie ein Inhaberpapier oder ein Wechsel selbst als Träger der Darlehnsforderung, sondern nur als Beweismittel für deren Entstehung betrachtet werden kann, und es sich somit, nachdem der Gegenbeweis der Nichtexistenz eines solchen Anspruches erbracht ist, nicht sowohl um eine Gegen- oder Nebenverabredung bei einer an sich zu Recht bestehenden Verbindlichkeit, als vielmehr um die Frage handeln würde, ob L.R.S. 1321 auch die Tragweite habe, daß ein unter den ursprünglichen Parteien nur dem äußeren Scheine nach abgeschlossenes, in Wirklichkeit aber nicht bestehendes Rechtsgeschäft von dem gutgläubigen Rechtsnehmer der

einen Partei der anderen gegenüber als rechtsgültig wirksam angerufen werden dürfe.

In dem gegebenen Falle bedarf diese Frage aber nicht der Entscheidung, da nach dem festgestellten wirklichen Sachverhalte bei Ausstellung des Schuldscheines der Vertragswille der Parteien keineswegs dahin ging, daß derselbe überhaupt keine Rechtswirkung haben solle, vielmehr der Beklagte gerade für den Fall einer Cession des Schuldscheines ernstlich aus demselben haften wollte, und das Urteil des Berufungsgerichtes hiernach jedenfalls nach den in den Gründen auch betonten Rechtsgrundsätzen über das Mandat gerechtfertigt erscheint.

Der Beklagte hatte bei Übergabe des Schuldscheines an H. diesen ermächtigt, ein Darlehn für ihn aufzunehmen, das Geld einzuziehen und den Beklagten in der Form der Cession der Schuldburkunde einem Dritten gegenüber zu verpflichten. Mochte nun auch die Vollmacht dem H. gegenüber widerrufen sein, so bestand sie doch einem gutgläubigen Dritten gegenüber noch fort, solange H. im Besitze des ihn nach außen legitimierenden Schuldscheines blieb. Der Beklagte hat nun nicht behauptet, daß er dem Kläger von dem Erlöschen der Vollmacht Kenntnis gegeben hatte, und, wie festgestellt ist, keinen Beweis dafür erboten, daß sich dieser bei Erwerbung des Schuldscheines nicht in gutem Glauben befunden habe. Hiernach ist derselbe auf Grund der R.N.S. 1998. 2005 und 2009 mit Recht für verpflichtet erklärt, die von seinem Bevollmächtigten für ihn übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen.“